

Zweckverband

„Gemeinsames Gewerbegebiet Haslach/Steinach (Weiherdamm und Strickerfeld)“

SATZUNG

über die 4. Änderung des Bebauungsplanes

„Weiherdamm“

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gemeinsames Gewerbegebiet Haslach Steinach (Weiherdamm/Strickerfeld)“ vom 19.11.2003 hat der Zweckverband am 8. Dezember 2003 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Weiherdamm“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes vom 8. Dezember 2003.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem Zeichnerischen Teil (Deckblatt zum Baulinienplan) und der beigefügten Begründung, jeweils vom 8. Dezember 2003.

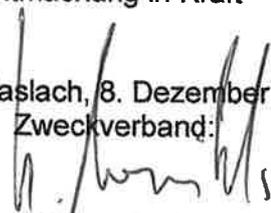
§ 3

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

77716 Haslach, 8. Dezember 2003

Zweckverband:


Heinz Winkler
Verbandsvorsitzender

Die Satzung ist mit der öffentlichen Bekanntmachung am 19.12.2003 im städt. Amtsblatt von Haslach und Bürgerblatt "Steinach" in Kraft getreten.

Haslach im Kinzigtal, 19 Dez. 2003

Stadtbaumeister

Göhringer

